

Geschäftsordnung für den Quartiersbeirat Haferblöcken/Dringsheide

P r ä a m b e l

Im Rahmen des Hamburgischen Programms „Integrierte Stadtentwicklung“ wurden im September 2021 für das Fördergebiet Entwicklungsraum Billstedt/Horn auf Basis der Zwischenbilanzierung mit Konzeptentwurf des Bezirksamtes Hamburg-Mitte die Verlängerung der Förderlaufzeit bis zum 31.12.2025 und die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes -IEK 2021-2025- beschlossen. Die 2020 erfolgte Überführung in das neue Programmsegment der Städtebauförderung „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ fand dabei Berücksichtigung. Die Steuerung, Koordinierung, Prozess- und Umsetzungsverantwortung des Verfahrens liegt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Haferblöcken ist seit 2016 ein Schwerpunktgebiet im RISE-Fördergebiet Billstedt/Horn. Vor dem Hintergrund der Herausforderung, geflüchtete Menschen sowie ansässige Bewohnerinnen und Bewohner in einer Nachbarschaft zu integrieren, besteht das Anliegen der RISE-Gebietsentwicklung hier insbesondere darin, wichtige Themen und Planungen, wie die Ausstattung mit notwendigen Infrastruktureinrichtungen und die Gewährleistung unterstützender Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit dem Wohnungsbau für Geflüchtete und für den allgemeinen Wohnungsmarkt zu bewegen, zu realisieren und in der Startphase zu begleiten. Parallel zum Bebauungsplanverfahren Billstedt 113 und zur Wohnungsbau-realisation wurden über die RISE-Gebietsentwicklung die zentrale Freifläche mit Spiel- und Bolzplatz (Grüne Mitte) und das Haus der Begegnung (Hafertreff) projektiert und entwickelt.

Das für RISE federführende Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung wird seit 2017 von einem Begleitgremium und seit 2019 durch ein Quartiers- und Netzwerkmanagement bei der Gebietsentwicklung unterstützt. Mit der Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes Billstedt/Horn in den Jahren 2020/2021 erfolgte eine räumliche Gebietsanpassung, indem das bestehende Wohnquartier Haferblöcken-West, das in Bau befindliche Quartier Haferblöcken-Ost und das Gebiet Dringsheide als gemeinsames Schwerpunktgebiet Haferblöcken/Dringsheide definiert wurden. Im April 2023 wurde in Nachfolge des Begleitgremiums der Quartiersbeirat Haferblöcken/Dringsheide eingesetzt.

Grundlage und Handlungsrahmen dieses Prozesses ist das Integrierte Entwicklungskonzept (IEK). Hier wird beschrieben, mit welchen Maßnahmen die Stadtteile und Billstedt und Horn bis zum Jahr 2025 an Lebensqualität gewinnen sollen. Im IEK Billstedt/Horn sind neben der Gebietsbeschreibung auch das Gebietsleitziel und die Handlungsfelder für das Fördergebiet „Entwicklungsraum Billstedt/Horn“ beschrieben.

Der Gebietsentwicklungsprozess soll gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie mit Vereinen, Institutionen, Organisationen, Initiativen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümerinnen und Eigentümern und der Politik vor Ort erfolgen.

§ 1 Aufgaben und Rolle des Quartiersbeirats

- (1) Der von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzte Quartiersbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen im RISE Fördergebiet Haferblöcken/Dringsheide im Entwicklungsraum Billstedt/Horn. Es ist Aufgabe und Ziel der Mitglieder des Quartiersbeirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung an der integrierten Stadtteilentwicklung aktiv zu beteiligen und die im Quartier vertretenen Meinungen in den Quartiersbeirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürgerinnen und Bürger mitgestaltet werden. Das Gremium tagt stets öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht. Bei Abstimmungen wird zunächst ein Meinungsbild unter allen Anwesenden eingeholt und anschließend das Votum der Mitglieder abgegeben. Die Stimmen der politischen Mitglieder werden gesondert erfasst.
- (2) Der Quartiersbeirat kann Empfehlungen zu einzelnen Vorgängen und Projekten aussprechen. Die Empfehlungen werden dem zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- (3) Der Quartiersbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat kann eine Höchstgrenze für Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds bestimmen.

§ 2 Zusammensetzung des Quartiersbeirats

- (1) Der Quartiersbeirat wird von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte auf Grundlage des Beschlusses des zuständigen Ausschusses der Bezirksversammlung für die Dauer von 2,5 Jahren eingesetzt.
- (2) Die Zusammensetzung der Quartiersbeirats soll gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem Fördergebiet vertreten sind. Es sollen nach Möglichkeit alle im Gebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund, einbezogen werden. Es wird ein gleichberechtigter Zugang und die Teilhabe aller Geschlechter angestrebt.
- (3) Jeder Beirat benötigt eine ausgewogene und dem Quartier angemessene Zusammensetzung. Für den Quartiersbeirat Haferblöcken/Dringsheide wurden vier Gruppen identifiziert:
 1. Anwohnende (Jugendliche, Mieter:innen und Eigentümer:innen mit Wohnsitz im Quartier)
 2. Wohnungswirtschaft, Gewerbetreibende und Eigentümer:innen außerhalb wohnend
 3. Organisationen, Institutionen, Initiativen, Vereine
 4. Politik

Im Ergebnis besteht der Quartiersbeirat aus 18 Mitgliedern mit neun Stellvertretungen und vier politischen Mitgliedern. Die Bewohnerinnen und Bewohner bilden mit 10 Plätzen die größte Gruppe. Dem Quartiersbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- | | |
|----|--|
| 10 | Anwohnende |
| 5 | Wohnungswirtschaft, Gewerbetreibende, Eigentümer:innen außerhalb |
| 5 | Lokale Organisationen, Institutionen, Initiativen und Vereine |
| 4 | Fraktionen der Bezirksversammlung – SPD, CDU, Grüne, LINKE |

- (4) Fehlt ein Mitglied, kann ein/e Stellvertreter/in auf diese Position per Losverfahren nachrücken. Die Stellvertreter/innen sind nur bei Abwesenheit desjenigen Mitglieds stimmberechtigt, dessen Stellvertretung sie wahrnehmen. Eine Stimmberechtigung im Wechsel kann zwischen dem Beiratsmitglied und einem Stellvertreter vereinbart und der Geschäftsstelle des Quartiersbeirats mitgeteilt werden.
- (5) Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit oder sechsmaligem Fehlen in Folge eines Mitglieds kann der Quartiersbeirat über das Ausscheiden des Mitglieds abstimmen. Dem zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung wird ein Ausscheiden angezeigt. Freie und freiwerdende Plätze können innerhalb der Gruppen in der gezogenen Rangfolge in der ersten Sitzung im neuen Kalenderjahr zeitnah neu besetzt werden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden bei der Neubesetzung bevorzugt behandelt.
Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung ist in den Sitzungen des Quartiersbeirates regelmäßig durch die Gebietskoordination vertreten.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt für die Jahre 2024 und 2025 eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/innen. Diese/r hat die Aufgabe:
 - die Sitzungen des Beirates zu moderieren
 - die Arbeit des Beirates in die Öffentlichkeit zu kommunizieren
 - die Geschäftsführung des Beirates (Protokolle, Arbeitsergebnisse) sowie die konkrete Vorbereitung der Sitzungen des Beirates zu unterstützen bzw. mit zu gestalten.
- (2) In seiner Sitzung vom 03. Juli 2023 haben die Beiratsmitglieder Frau Nabila Toumi, Gebietskordinatorin des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung für das Quartier Haferblöcken, gebeten, die Beiratssitzungen zu moderieren. Dies wird für die kommenden drei Beiratssitzungen (3. – 5. Sitzung) bis Mitte 2024 zugesagt. Zukünftig soll auch diese Aufgabe nach Möglichkeit durch den/die Vorsitzende/n übernommen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit und ist das Bindeglied zur Geschäftsstelle.
- (4) Der/die Vorsitzende sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sein.

§ 4 Externe Geschäftsstellenleistungen

Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung hat eine externe Dienstleisterin für Vorbereitung, Protokollerstellung und Nachbereitung von Beiratssitzungen bestellt (Geschäftsstelle des Beirates).

Die Geschäftsführung (Vorschlag zu Themen und Tagesordnung, Einladung, Nachbereitung, etc.) liegt seit September 2023 bis Ende 2025 bei Frau Claudia Deppermann als Auftragnehmerin des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung. Die Ausübung der Tätigkeit geschieht in Absprache mit dem Fachamt sowie mit den Mitgliedern des Beirates Haferblöcken/Dringsheide.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Quartiersbeirat tritt in der Regel alle drei Monate, mit Ausnahme der Hamburger Schulferien, zusammen (ca. drei- bis viermal jährlich).
- (2) Er wird durch (den/die Vorsitzende/n und) das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung bzw. den für die Geschäftsstelle eingesetzten Dienstleister einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen mit vorläufiger Tagesordnung soll ca. sieben Tage vor der Beiratssitzung per Mail an die Beiratsmitglieder versendet werden.

Beschlussvorlagen und Anträge an den Verfügungsfonds sollen 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle vorliegen, mindestens aber acht Tage davor.

§ 6 Tagesordnung

Zukünftig stellt der/die Vorsitzende, in Zusammenarbeit mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und der Geschäftsstelle des Beirates, die vorläufige Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung von allen Mitgliedern des Quartierbeirates und der anwesenden Öffentlichkeit gestellt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rede- und Antragsrecht

- (1) Die Sitzungen des Quartierbeirates sind öffentlich.
- (2) Die anwesende Öffentlichkeit hat Rede- und Antragsrecht, welches durch den Quartiersbeirat per Abstimmung eingeschränkt werden kann. Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung sowie der Geschäftsstelle auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Zu Beginn der Sitzung erläutert der/die Vorsitzende die vorgesehene Tagesordnung und ergänzt diese bei Bedarf.
- (2) Er/sie weist insbesondere auf Vorlagen und Verfügungsfondsanträge hin, über die im Laufe der Sitzung abgestimmt wird.
- (3) Regelmäßig besteht die Sitzung aus einer ca. 30-minütigen Sprechzeit für Bürgerinnen und Bürger (sog. Bürgersprechstunde), einem Schwerpunktthema (ggfs. mit Referentinnen oder Referenten als Gästen), Vorstellung, Beratung und Abstimmung über Verfügungsfondsanträge und Informationen des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zur laufenden Gebietsentwicklung.
- (4) Am Ende der Sitzung steht ein Ausblick auf die folgende Sitzung.

§ 9 Beratung

- (1) Der Quartiersbeirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.
- (2) Die Beiratsmitglieder und Gäste melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen.
- (3) Der/Die Vorsitzende soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann die Redezeit nach Ermessen beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,

- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin bzw. des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtiggestellt werden.

- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrednerin bzw. des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Quartiersbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sollten weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so erhalten alle Mitglieder des Beirats die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen über einen etwaigen Beschluss per E-Mail abzustimmen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter des Quartiersbeirates. Sind Vertreterinnen und Vertreter nicht anwesend, werden innerhalb der Gruppen per Losverfahren die Plätze besetzt.
- (4) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Quartiersbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.
- (5) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Quartiersbeirat mit einfacher Mehrheit. Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.
- (6) Bei Abstimmungen wird zunächst unter allen Anwesenden (Plenum) abgestimmt. Anschließend stimmen die stimmberechtigten Mitglieder ab, so dass immer zwei Abstimmungsergebnisse vorliegen und protokolliert werden können. In den Vorlagen für den zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung wird zudem kenntlich gemacht, wie die Gruppe der anwesenden Fraktionsvertreterinnen und -vertreter abgestimmt hat.
- (7) Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Beratung und ggf. Beschluss im zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Quartiersbeirates werden Niederschriften angefertigt.
- (2) Die jeweilige Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

- (3) In den Niederschriften werden regelhaft die/der Vorsitzende, die Geschäftsstelle sowie die/der zuständige Gebietskoordinator/in namentlich genannt. Alle anderen Personen werden mit ihrer Funktion (Beiratsmitglied/Gast) benannt.
- (4) Wenn jemand eine namentliche Nennung wünscht, so ist das Einverständnis zur Namensnennung von ihr/ihm schriftlich mit, der sog. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für Veröffentlichungen auf Internet-Seiten des Bezirksamtes Hamburg-Mitte zu erklären.
- (5) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung an die darauffolgende Sitzung des Quartiersbeirates verschickt und in der Folgesitzung beschlossen werden.
- (6) Nach Beschlussfassung wird die Niederschrift veröffentlicht.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Quartiersbeirat in Kraft. Der zuständige Ausschuss der Bezirksversammlung kann dem Quartiersbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Hamburg, den 28.11.2023